



MERKBLATT

Pauschalen im Programm

Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Förderung von drei Teilprojekten zur Entwicklung der Berufswahlkompetenz von Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I im Rahmen der Gesamtmaßnahme "Praxisnahe Berufsorientierung - PraxisBO" in der EU-Förderperiode 2021–2027 (PraxisBO-Richtlinie)

Mit der Einführung vereinfachter Kostenoptionen (VKO) verfolgt die Europäische Kommission das Ziel, die Effizienz der Fördermittelverwaltung für alle Beteiligten zu erhöhen, die Fehleranfälligkeit zu verringern und auch kleinen Begünstigten den Zugang zu den Europäischen Strukturfonds zu ermöglichen.

Denn mit den vereinfachten Kostenoptionen ist es nicht mehr länger erforderlich, jeden Euro einer kofinanzierten Ausgabe zu einzelnen Buchungsbelegen zurückzuverfolgen. Die vereinfachten Kostenoptionen stellen eine alternative Methode zur Berechnung der förderfähigen Kosten eines Vorhabens dar, bei der die förderfähigen Kosten vielmehr nach einer vordefinierten Methode berechnet werden, die auf Leistung, Ergebnissen oder auf einigen anderen Kosten basiert und die förderfähige Kosten vorab mittels eines Referenzbetrages pro Einheit oder unter Anwendung eines Prozentsatzes bestimmt.

Das Land Brandenburg nutzt die VKO im ESF+-Förderzeitraum 2021-2027 so weit als möglich. Nachfolgend werden die Regelungen zu den einzelnen Fördertatbeständen der Richtlinie erläutert.

Berufsorientierungsprojekte und Lehrkräftefortbildungen nach Nummer II.1 der Richtlinie

Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen:

- a) die vom Land Brandenburg (Ministerium für Bildung, Jugend und Sport) bereitgestellten Lehrkräftekontingente/Lehrkräftestellenanteile
- b) Ausgaben für die Durchführung der Berufsorientierungsprojekte und die dabei entstehenden Fahrtkosten
- c) Ausgaben für die Erfüllung der Aufgaben nach Ziffer II. 1.1.1 der Richtlinie (ohne die in den Buchstaben a und b genannten Ausgaben), das sind
 - i. direkte förderfähige Personalausgaben der Zuwendungsempfängenden
 - ii. für alle übrigen Ausgaben eine Pauschale nach Artikel 53 Absatz 1 d) der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 26,5 Prozent der direkten förderfähigen Personalausgaben nach i)

Folgende VKO werden genutzt:

Pauschale nach Artikel 53 Absatz 1 b) der Verordnung (EU) 2021/1060 für die Zuweisung von Lehrkräften des Landes Brandenburg an das Projekt

Die **Standardeinheit Lehrerwochenstunde** (LWS) ist ein Maß für die Personalausgaben, die während eines Schuljahres zur Durchführung einer Schulstunde (45 Minuten) einschließlich Vorbereitungs- und Nachbereitungszeit je Unterrichtswoche anfallen.

Die Staatlichen Schulämter weisen den Schulen 20 VZE zu. Voraussetzung für eine Zuweisung ist die Teilnahme der jeweiligen Schule an der Förderung. Im Teilprojekt 1 nach Ziffer II.1.1.2. stehen 9,28 VZE, im Teilprojekt 2 nach Ziffer II.1.1.2 insgesamt 10,72 VZE als Landeszuweisung zur Verfügung.

Ausgehend von durchschnittlichen Jahrespersonalausgaben i. H. v. 68.100 EUR für eine vollzeitbeschäftigte Lehrkraft mit einer durchschnittlichen Unterrichtsverpflichtung von 25 Lehrerwochenstunden wurden für eine auf das Schuljahr bezogene LWS (Standardeinheit) pauschalierte Personalausgaben i. H. v. 2.724 EUR festgelegt. Dieser Wert gilt für angestellte und für beamtete Lehrkräfte des Landes Brandenburg gleichermaßen. Er ist unabhängig von der jeweiligen Schulform sowie unabhängig von einer höheren oder einer geringeren

Unterrichtsverpflichtung der einzelnen Lehrkraft anzuwenden. Die förderfähigen Personalausgaben für eine Lehrkraft sind auf 68.100 EUR pro Jahr begrenzt.

Die Standardeinheit kann anteilig berücksichtigt werden. Ein Bruchteil ist eine einzelne LWS, d. h. eine Schulstunde von 45 Minuten. Die ihr zugeordneten Ausgaben betragen 68,10 EUR.

Pauschale für übrige Ausgaben nach Artikel 53 Absatz 1 d) der Verordnung (EU) 2021/1060

Die förderfähigen **direkten Personalausgaben** zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Ziffer II.1.1.1 der Richtlinie nach i) umfassen die mit der unmittelbaren Projektdurchführung verbundenen Ausgaben für das eigene Personal der Zuwendungsempfängenden. Sie bestehen aus dem detailliert abzurechnenden Bruttoarbeitsentgelt zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Hierin eingeschlossen sind die förderfähigen Arbeitgeberbeiträge sowohl zur betrieblichen Altersvorsorge als auch zu den vermögenswirksamen Leistungen für die Projektleitung und für die Projektmitarbeitenden.

Durch einen Pauschalsatz in Höhe von 26,5 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben werden **die übrigen Ausgaben** pauschal bemessen und abgedeckt, die den Zuwendungsempfängenden neben den direkten Personalausgaben und außerhalb der Ausgaben nach a) und b) entstehen. Von der Pauschale abgedeckt werden unter anderem die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft), die Umlagen U1, U2 und U3, die Ausgaben für die Geschäftsführung und die allgemeine Verwaltung sowie die Ausgaben für die pflichtigen Online-Fortbildungen der Schulleitungen und Lehrkräfte, für Mieten, für die Öffentlichkeitsarbeit und für allgemeines Büro- und Dokumentationsmaterial. Weitere Ausgaben können nicht geltend gemacht werden. Eine gesonderte zusätzliche Beantragung von pauschalisierten Ausgaben ist nicht zulässig. Finanzielle Zuflüsse, die Zuwendungsempfängende gegebenenfalls aus der gesetzlichen Unfallversicherung und/oder den Umlagen U1, U2 bzw. U3 erhalten, werden im Rahmen der Zuwendung nicht erfasst und nicht berücksichtigt.

Die von der Pauschale umfassten übrigen Ausgaben brauchen weder bei der Antragstellung detailliert ausgewiesen noch bei einem Mittelabruf oder der Endabrechnung mit dem Verwendungsnachweis und auch nicht bei einer Prüfung belegt zu werden. Die ILB prüft stattdessen lediglich die einzelnen Ausgabenansätze für die direkten förderfähigen Personalausgaben.

Berufsorientierung für „Grüne Berufe“ und „Grüne Wirtschaft“ vor allem im ländlichen Raum nach Nummer II.2 der Richtlinie

Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen:

- a) die direkten Personalausgaben für das Projektpersonal einschließlich der direkten Projektverwaltung der Zuwendungsempfängenden
- b) für alle übrigen Ausgaben eine Pauschale nach Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 20 Prozent der direkten förderfähigen Personalausgaben nach a)

Folgende VKO werden genutzt:

Pauschale für übrige Ausgaben nach Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060

Die förderfähigen **direkten Personalausgaben** nach a) umfassen die mit der unmittelbaren Projektdurchführung verbundenen Ausgaben für das eigene Personal der Zuwendungsempfängenden, das heißt für die Projektleitung und für die Projektmitarbeitenden, einschließlich der direkten Projektverwaltung. Sie bestehen aus dem detailliert abzurechnenden Bruttoarbeitsentgelt zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Hierin eingeschlossen sind die förderfähigen Arbeitgeberbeiträge sowohl zur betrieblichen Altersvorsorge als auch zu den vermögenswirksamen Leistungen.

Durch einen Pauschalsatz in Höhe von 20 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben werden **alle übrigen Ausgaben** der betreffenden Projekte pauschal bemessen und abgedeckt. Der so ermittelte Betrag deckt sämtliche Ausgaben ab, die den Zuwendungsempfängenden neben den direkten Personalausgaben entstehen. Von der Pauschale abgedeckt werden unter anderem die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft), die Umlagen U1, U2 und U3, die Ausgaben für die Geschäftsführung und die allgemeine Verwaltung sowie die Ausgaben für Mieten, Öffentlichkeitsarbeit, Reisen und Honorare. Eine gesonderte zusätzliche Beantragung von pauschalisierten Ausgaben ist nicht zulässig. Finanzielle Zuflüsse, die

Zuwendungsempfänger, die gegebenenfalls aus der gesetzlichen Unfallversicherung und/oder den Umlagen U1, U2 bzw. U3 erhalten, werden im Rahmen der Zuwendung nicht erfasst und nicht berücksichtigt. Die von der Pauschale umfassten Ausgaben brauchen weder bei der Antragstellung detailliert ausgewiesen noch bei einem Mittelabruf oder der Endabrechnung mit dem Verwendungsnachweis und auch nicht bei einer Prüfung belegt zu werden. Die ILB prüft stattdessen lediglich die einzelnen Ausgabenansätze für die direkten förderfähigen Personalausgaben.